

Personalrat

Gesamtschule * Gemeinschaftsschule *

Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

☎ 0211-475 4003, -4008, -5003

☎ 0211-8756 5103 1539

🌐 www.gesamtschul-pr.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 9:00 – 12:30 Uhr
und 13:30 – 15:00 Uhr

Vorsitzende: Heike Böving

Mai 2020

✉ heike.boeving@brd.nrw.de

Die Projektgruppe „Datenschutz, Einstellungen, Haushalt und Tarifrecht“ hat die folgenden Empfehlungen zum Thema „Datenschutz an Schulen“ zusammengestellt.



1. Nutzung von pädagogischen Lernplattformen wie z.B. Moodle, lo-net2, fronter

In manchen Schulen ist eine Lernplattform das zentrale Kommunikationsmedium für die Beschäftigten, die Schulleitungen, für Schülerinnen und Schüler und auch Eltern. Hierauf werden Stunden- und Vertretungspläne, sonstige dienstliche Mitteilungen, u. U. sogar Anweisungen, Unterrichtsprogramme, Arbeitsmaterialien für den Unterricht (die z. T. durch Urheberrechte geschützt sind) und anderes veröffentlicht und gespeichert. Oft gibt es keine Löschroutinen und persönliche Daten, wie sie z. B. in Vertretungsplänen erscheinen, sind noch lange einsehbar. Damit wird es z. B. ermöglicht, Fehlzeiten von Kolleginnen und Kollegen aber auch das Arbeits- und Leistungsverhalten nachzuzeichnen.

Die Arbeitsschritte jedes Nutzers können von den Administratoren, teilweise auch von Usern mit Teiladministrationsrechten genau verfolgt werden. Die Auswahl der Administratoren und die Zugriffsrechte sind teilweise völlig willkürlich geregelt.

Wir empfehlen:

- **Strikte Trennung von pädagogischer Lernplattform und schulorganisatorischen (Verwaltungs-)Aufgaben**, deren Daten nur auf Verwaltungsrechnern gespeichert werden dürfen (§2 (1) der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrer*innen (VO-DV II)). Vertretungspläne (z. B. mit Lehrer*innennamen etc.) haben auf Lernplattformen nichts zu suchen.
- **Die Zustimmung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung sollte bei allen Betroffenen schriftlich eingeholt werden.** Vordrucke und Hinweisblätter für Lehrer*innen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigten finden sich zum Download z. B. auf verschiedenen Landesbildungsservern. <https://www.datenschutz-schule.info>
- **Personenbezogene Daten dürfen nur zeitlich begrenzt gespeichert werden und müssen nach einem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum gelöscht werden. Log-Dateien müssen in einem entsprechend festgelegten Intervall automatisch gelöscht werden.**
- **Der Zugang von außen auf die Schul-Lernplattform sollte gegenüber fremden Nutzern abgeschottet werden.** Der Administrator vergibt passwortgeschützte Zugangsrechte. Es sollte keine Möglichkeit der Selbsteinschreibung geben.
- **Nur der Einsatz von Open-Source-Lernplattformen (moodle, ilias, olat etc.) wird unterstützt durch Kommunale Rechenzentren, die Schulen das Hosten der Lernplattformen anbieten (wie z. B. das KRZN).** Hier ist Datenschutz sowie Service (Sicherungen, Beratung etc.) gewährleistet. Auf keinen Fall darf ein solcher Server auf einem privaten Rechner eines Kollegen laufen.
- **Administratoren von Lernplattformen können** u. U. die dortige Lehrer-Schüler-Kommunikation ohne deren Wissen einsehen. Um die Gefahr zu verringern, dass so gewonnene Daten zur Überprüfung des Lehrerverhaltens oder zur Bewertung der Lehrerleistung herangezogen werden, sollte schulintern vereinbart werden, dass Schulleiter/innen auf Administrationsrechte in Lernplattformen verzichten.



Übrigens hat die Bezirksregierung Düsseldorf hier eine Handreichung hinterlegt.

https://www.moodletreff.de/pluginfile.php/21555/mod_resource/content/1/Handreichung_Lernplattformen_Stand_09_2015.pdf



2. Veröffentlichung von Daten im Internet

Fast alle Schulen haben mittlerweile eigene Schul-Homepages, auf denen sie Informationen für die Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen und für eine interessierte Öffentlichkeit bereitstellen. Hierbei kann es zu Konflikten zwischen Datenschutzinteressen und dem Recht auf Informationen kommen, insbesondere wenn z. B. Vertretungspläne im Internet veröffentlicht werden sollen. Folgende Informationen beruhen auf einer Auskunft, die unser Personalrat vom Landesamt für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) erhalten hat.



Laut Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW § 4 Abs. 1 Satz 1) ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen (also auch Schulen) nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffene Person zuvor eingewilligt hat. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften auf der Schulhomepage bzw. im Internet ist in der Regel nur mit (schriftlicher) Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Rechtlich ist es aber seit 2002 nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (§ 12 IFG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 3 IFG NRW) möglich, dass die Schule als öffentliche Institution aus Gründen der Übersichten über Aufgaben- und Funktionszuweisungen im Lehrerkollegium ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlichen kann. Hierbei dürfen nur dienstliche Kontaktdaten der zuständigen Lehrkräfte mitgeteilt werden, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Belange dem entgegenstehen. Die betroffenen Lehrer*innen sind hierüber frühzeitig zu informieren. Die Entscheidung über die Veröffentlichung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Für alle darüberhinausgehenden persönlichen Daten (Fotos, private Kontaktadressen etc.) muss vor der Veröffentlichung grundsätzlich eine (schriftliche) Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden, die jederzeit widerrufen werden kann. Eine pauschale Abfrage oder eine Zustimmung per Konferenzbeschluss sind keine wirksamen Einwilligungen.

Die Veröffentlichung von Vertretungsplänen scheidet aber nach Maßgabe des DSG NRW und auch des IFG NRW grundsätzlich aus, da Vertretungspläne auch Informationen zu Fehlzeiten von Beschäftigten enthalten und ggfs. sogar Abwesenheitsprofile erstellt werden könnten. Dabei ist es unerheblich, ob der Name der abwesenden Lehrkraft durch ein Kürzel oder eine Nummer ersetzt wird. Auch tages- oder wochenaktuelle Stundenpläne gelten als Vertretungspläne.

Bei einer Bekanntgabe von Vertretungsplänen an eine geschlossene Benutzergruppe (z. B. in einem passwortgeschützten Bereich) muss neben der (schriftlichen) Einwilligung der Lehrkräfte sichergestellt werden, dass die Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen nur über die sie betreffenden Vertretungsfälle informiert werden. Für die Aufgabenerfüllung der Schule ist es nicht erforderlich, dass Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Schüler*innen, die der Unterrichtsausfall nicht betrifft, wissen, welche Lehrkraft in welcher Unterrichtsstunde von wem vertreten wird.

Keinesfalls dürfen Gründe für die Abwesenheit bzw. die Vertretung genannt werden und der Vertretungsplan ist zu löschen, wenn der Vertretungsfall bzw. Vertretungstag beendet ist.

Eine Alternative könnte eventuell eine gut organisierte Benachrichtigung mittels verschlüsselter E-Mail sein.

Bei Fragen oder Problemen zum Thema Datenschutz an Schulen können sich alle Kolleginnen und Kollegen an unseren Personalrat oder direkt den zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten ihrer Schule wenden.